

Anforderungskatalog

Schmitz – Verantwortung fürs Tier



Version ~~2025~~2026.01

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Kurzübersicht	1
1.2	Geltungsbereich und Teilnahmemöglichkeit	1
1.3	Verantwortlichkeiten	1
2	Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Sachkunde	2
2.3	Zulassungen / Lieferberechtigungen	2
2.4	Rückverfolgbarkeit/ Mengenbilanzierung	2
2.5	Nährstoffbilanzierung	3
2.6	Betriebsbeschreibung	3
2.7	Herkunft	3
2.8	Platzangebot	4
2.9	Einstreu und Beschäftigungsmaterial	4
2.10	Fütterung	4
2.11	Tiergesundheitsmonitoring	5
2.12	Medikamentengabe	5
2.13	Tierschutz	5
3	Anforderungen an den Transport	6
3.1	Transportunternehmen	6
3.2	Transportzeit	6
3.3	Be- und Entladen	6
4	Anforderungen an die Schlachtung/ Zerlegung/ Verarbeitung	7
4.1	Vertragliche Regelungen	7
4.2	Zulassungen	7
4.3	Herkunft und Rückverfolgung	7
4.4	Befunddatenerfassung	7
4.5	Betriebliche Abläufe	7
4.6	Eigenkontrollsystem	7
4.7	Rückverfolgbarkeit	7
4.8	Kennzeichnung und Chargenbildung Ware	8
4.9	Mengenabgleich Warenausgang – Wareneingang	8
4.10	Warentrennung	8
Anhang		9

1 Allgemeines

1.1 Kurzübersicht

Das Schweinehaltungskonzept "Schmitz - Verantwortung fürs Tier" bietet die Grundlage für eine auf das Tierwohl ausgerichtete Aufzucht und Haltung von Schweinen verbunden mit dem Ziel einer höherwertigen Fleischerzeugung- und Vermarktung. Die genannten Kriterien und Regelungen dienen der Qualitätssicherung und Absicherung der integrierten Aufzucht, Haltung und Lieferung von Schweinen. Das Konzept ermöglicht dem Landwirt eine naturnahe Haltungsmöglichkeit seiner Tiere.

- Inhabergeführtes Familienunternehmen
- Die Betriebe setzen gentechnikfreies Futter ein, alternativ mindestens 70 % Futtermittelrohstoffe aus der EU
- Die Betriebe setzen ausschließlich gentechnikfreies Futter ein
- Die Tiere werden in Ställen mit ständigem Zugang zu Auslauf oder in Offenfrontställen/Offenställen jeweils mit Wühlbereich gehalten
- Platzangebot:

Lebendgewicht	Mindestfläche/Tier	Wühlbereich/Stroh
30 – 50 kg	0,7 m²/Tier im Offenfrontstall und Auslauf	> 0,2 m²/Tier
Ab 50 kg	1,3 m²/Tier Offenfrontstall 1,1 m²/Tier Auslauf	> 0,2 m²/Tier
Über 120 kg:	1,5 m²/Tier Offenfrontstall 1,4 m²/Tier Auslauf	> 0,2 m²/Tier

- Stroheinstreu: ausschließlich naturbelassenes Stroh
- Nach tierärztlicher Indikation ist zur Gesunderhaltung des Tieres der Einsatz von Antibiotika zur Einzeltierbehandlung statthaft
- Kein Tier wird länger als vier Stunden transportiert; bei Temperaturen >30°C erfolgen die Transporte bei Nacht bzw. werden ggfs. verschoben

1.2 Geltungsbereich und Teilnahmemöglichkeit

Der Anforderungskatalog „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ regelt die Haltung von Mastschweinen auf den Betrieben inklusive all seiner zugehörigen Stallungen sowie die Anforderungen an die Schlachtung/Zerlegung/Verarbeitung.

Das System „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ steht allen Unternehmen diskriminierungsfrei offen. Unternehmen, die am System „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ teilnehmen möchten,

- stellen zunächst sicher, dass sie die Anforderungen der auf der Website dargestellten Systemanforderungen (Anforderungskatalog, Prüfsystematik)

erfüllen können,

- schließen dann mit dem Systemgeber GS Schmitz GmbH & Co. KG einen Vertrag für Siegelnutzer (Download Website) ab,
- nutzen für den Einkauf systemgerechter Rohware Vertragstexte entsprechend dem Vertragsmuster Siegelnutzer – Landwirt (Download Website) und
- dürfen das Siegel für systemgerechte Produkte frühestens nach erfolgreichem Erstaudit des vom Unternehmen verpflichteten Landwirts verwenden (vgl. Ziff. 5.2 Prüfsystematik).

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien und die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung verantwortlich ist.

2 Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

2.1 Allgemeines

Der Betrieb ist ein inhabergeführtes Familienunternehmen.

2.2 Sachkunde

Der verantwortliche Betriebsleiter muss ein Sachkundenachweis vorweisen können.

2.3 Zulassungen / Lieferberechtigungen

Landwirte, die eine Lieferberechtigung im System Schmitz – fürs Tier erhalten wollen, erfüllen in der jeweils gültigen Fassung die Kriterien der Qualität und Sicherheit GmbH sowie der Initiative Tierwohl Schweinemast.

Zertifikatsaussetzungen oder Entzug der QS/ITW-Lieferberechtigung werden seitens des Landwirts unverzüglich schriftlich an den Systemgeber gemeldet.

2.4 Rückverfolgbarkeit/ Mengenbilanzierung

Sämtliche Dokumentation/ Unterlagen zur Rückverfolgbarkeit/ Mengenbilanzierung müssen vorhanden sein.

Ein Verfahren zur Identifizierung von gelieferten Schweinen, die **nicht** dem Anforderungskatalog entsprechen, muss vorhanden sein.

Eine Möglichkeit wäre die Vergabe anders farbiger Ohrmarkenscheiben (Lochteil) (z.B. gelbe Ohrmarkenscheibe (Lochteil)). Die Vergabe der Ohrmarke ist zur Mengenbilanz dokumentiert. Bei Anlieferung und Einstallung der Schweine im Maststall ist

Version 2026.01 (Stand: 21.05.2026)

sicherzustellen, dass die eingestellten Tiere mit der kostenpflichtigen Ohrmarke des Systemgebers (Farbe, laufende Nummer und individuellem Schmitz-Kennzeichen) gekennzeichnet werden. Eine Dokumentation bei Vergabe der Ohrmarken ist wie folgt sicherzustellen:

Dokumentation - Ohrmarken Vergabe:

- Datum der Ohrmarken Kennzeichnung
- laufende Nummer von Nr. bis Nr.

Dokumentation - Verluste:

- verendetes Schwein Ohrmarkennummer + Datum

Eine weitere Möglichkeit zur Identifizierung ist eine jährliche Mengenbilanzierung (Wie viele Tiere sind eingestallt worden? Verluste? Wie viele Tiere sind geschlachtet worden?).

2.5 Nährstoffbilanzierung

Nährstoffbilanz -Plausibilität (Abnahmeverträge, Abgabe an Güllebank möglich, Ackerschlagkartei prüfen, Nährstoffversorgung eigene Flächen)

2.6 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung erforderlich sind. Dazu zählt ein Lageplan des Stalles (inkl. Buchtenvermessung), in dem die einzelnen Funktionsbereiche (Aktivitäts- Ruhe- und Fressbereich) markiert sind.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Betrieb informiert die Zertifizierungsstelle und den Systemgeber zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden).

2.7 Herkunft

Die Geburt, Aufzucht und Mast der Schweine erfolgen vollständig in Deutschland. Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und die Identität der Ferkel zu überprüfen, übermittelt der Landwirt die VVVO-Nummer des Herkunftsbetriebs an den Schlacht- und Zerlegebetrieb, der vom Siegelnutzer beauftragt wird.

2.8 Platzangebot

Möglich ist entweder die Haltung im Stall mit Auslauf oder im Offenfrontstall/Offenstall; zusätzlich sind die aus 2.8.1 ersichtlichen Wühlbereiche anzubieten.

2.8.1 Platzangebot Übersicht

Lebendgewicht	Mindestfläche/Tier	Wühlbereich/Stroh
30 – 50 kg	0,7 m ² /Tier im Offenfrontstall ² und Auslauf	> 0,2 m ² /Tier
Ab 50 kg	1,3 m ² /Tier Offenfrontstall ² 1,1 m ² /Tier Auslauf	> 0,2 m ² /Tier
Über 120 kg:	1,5 m ² /Tier Offenfrontstall ² 1,4 m ² /Tier Auslauf	> 0,2 m ² /Tier

2.8.2 Stall mit Auslauf:

Deutlich erkennbare Trennung von Innen- (Stallbereich) und Außenbereich (Auslauf), ständiger Zugang zum Außenbereich, Auslauf min. 0,3 m²/Tier, Nutzung als Wühlbereich möglich. Der Auslauf muss mindestens 2 m lang und breit sein, damit sich kein Schwein verletzt. Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärmegeämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeitswerten sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten haben.

Ein direkter Kontakt zur natürlichen Witterung ist für die Schweine möglich. Genesungsbuchten brauchen keinen Zugang zum Auslauf zu haben.

Mindestens eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen geöffnet sein. Dabei muss pro angefangene 10 Tierplätze in der Gruppe mindestens 1,0 m² offene Außenwand- bzw. Dachfläche zur Verfügung stehen. Eine Teilüberdachung des Auslaufs ist möglich, max. 50% der Auslaufläche (Sonnenschutz für die Schweine). Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig.

Witterungsbedingtes Einstellen bzw. nicht zur Verfügungstellung/ Betreten der Auslaufläche im Falle besonderer Witterungssituationen (z.B. Schnee) - nach Ermessen des Betriebsleiters ist unter der Prämisse Wohlergehen der Schweine vorgesehen. Dokumentation erforderlich.

2.8.3 Offenfrontstall

Im Offenfrontstall kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (dieselbe wie in einem Stall mit Auslauf) zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.

Das Außenklima muss in jeder Bucht das Stallklima wesentlich beeinflussen und für die Tiere wahrnehmbar sein. Nicht jede einzelne Bucht muss dafür an eine offene Außenwandfläche angrenzen. Jedes Tier muss jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen haben.

Verschiedene, frei zugängliche Aktivitätsbereiche (Fressbereich, Ruhe/Liegebereich/ Wühlbereich) stehen jedem Schwein zur Verfügung. Wühlbereich mit Stroh eingestreut. Im Wühlbereich ist ein Spaltenboden nicht erlaubt.

Mindestens eine Längsseite muss dauerhaft geöffnet sein, Anteil der offenen Flächen min. 30% der Wandflächen inkl. Dachöffnungen/Traufen betragen. Witterungsbedingter zeitweiser Verschluss mit Windschutznetzen oder Spaceboards möglich. Mit Windschutznetzen/Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen, wobei im Falle von Spaceboards bei der Berechnung der Öffnungsfläche nur der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards berücksichtigt werden kann. Insoweit ist eine Dokumentation erforderlich.

Ställe sollten mit einer Schwerkraftlüftung ausgestattet sein. Der Bewegungs- oder Liegebereich/die Buchten sollte(n) direkt an einer offenen Stallseite grenzen.

2.9 Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Stroheinstreu: Naturbelassenes Stroh.

Es ist sicherzustellen, dass trockene Einstreu ständig den eingestallten Schweinen zur Verfügung steht (Nachstreumanagement).

Den Tieren steht zusätzlich zur Einstreu organisches und rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung.

2.10 Fütterung

Die Betriebe setzen gentechnikfreies Futter ein. Die GVO- Freiheit der Futtermittel wird im Audit mittels Dokumentenprüfung kontrolliert. Das zum Einsatz kommende Futter in der Mast (ab Einstellung) ist gentechnikfrei. Es muss jederzeit

durch z.B. Lieferscheine und/oder Spezifikationen des Futtermittelunternehmens oder entsprechende Saatgutbelege nachgewiesen werden können.

Alternativ müssen 70 % der eingesetzten Futtermittelrohstoffe vom Tierhalter selbst angebaut werden oder in den Mitgliedstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralstoffe. Die Herkunft muss nachgewiesen werden.

Es wird Futter in gekrümelter Form eingesetzt. Der Einsatz des Flüssigfütterungssystems ist zugelassen, wenn die eingesetzten Einzelfutterkomponenten (z.B. Getreide im Silo) zur Überprüfung separat entnommen werden und zur Verfügung stehen. Ein Einsatz von bereits bearbeiteten zugekauften Mischungen (z.B. bearbeitete Erzeugnisse aus der Lebensmittelherstellung) zur Flüssigfutterherstellung ist nicht zulässig.

Die Lieferscheine der eingesetzten Futtermittel müssen in chronologischer Reihenfolge vorhanden sein.

2.11 Tiergesundheitsmonitoring

Für die Betriebe ist eine vertraglich geregelte tierärztliche Bestandsbetreuung, die Teilnahme an der Befunddatenerfassung am Schlachthof sowie an einem qualifizierten Antibiotikamonitoring verpflichtend (Erfüllung durch QS-Standard).

2.12 Medikamentengabe

Nach tierärztlicher Indikation ist zur Gesunderhaltung des Tieres/ Tierbestandes der Einsatz von Antibiotika zur Einzeltierbehandlung und ggf. Gruppenbehandlung statthaft.

2.13 Tierschutz

Es müssen Krankenbuchten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen vorgehalten werden. Die Krankenbuchten müssen eine ausreichend geschlossene Liegefläche mit einer weichen Unterlage (Stroheinstreu oder ähnliches) vorweisen. Die Buchten dürfen die maximale Belegungszahl nach Haltungsform 3 nicht überschreiten.

3 Anforderungen an den Transport

3.1 Transportunternehmen

Transportfahrzeuge müssen im QS-Prüfsystem als QS zugelassene Transportfahrzeuge vorhanden sein (keine zusätzliche Kontrolle vorgesehen).

3.2 Transportzeit

Eine maximale Transportzeit von vier Stunden darf nicht überschritten werden. Der Transport beginnt mit der Verladung des ersten Tieres beim Mastbetrieb und endet mit dem Abladen des letzten Tieres beim Schlachthof.

Bei extremen Temperaturen (Außentemperaturen) > 30 °C erfolgen die Transporte bei Nacht bzw. werden die Transporte ggf. verschoben.

3.3 Be- und Entladen

Für eine tierschutzgerechte Verladung sind ausreichend Verladeeinrichtungen vorhanden.

Es wird sichergestellt, dass ausschließlich transportfähige Tiere verladen werden.

Auf der Stufe Transport wird alternativ zur Zertifizierung nach „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ ebenfalls eine QS-Zertifizierung als ausreichend bewertet.

4 Anforderungen an die Schlachtung/ Zerlegung/ Verarbeitung

4.1 Vertragliche Regelungen

Ein Markennutzungsvertrag mit Schlachtbetrieb liegt vor. Die Kennzeichnung der Tierkörper ist vertraglich geregelt.

4.2 Zulassungen

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb verfügt über eine EU-Zulassung und erfüllt in den jeweils gültigen Fassungen die Kriterien der Qualität und Sicherheit GmbH. IFS- oder BRC-Zulassungen können anerkannt werden.

4.3 Herkunft und Rückverfolgung

Die Belieferung erfolgt von zertifizierten Vertragsmästern des Systems „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“. Die VVVO-Nummern müssen dem Schlachthof namentlich bekannt sein (Betriebsliste).

Es darf Ware aus höheren Haltungsformen oder aus Partner-Labeln der gleichen Haltungsform eingesetzt werden. Diese werden im Einzelfall zugelassen und im Anhang veröffentlicht.

4.4 Befunddatenerfassung

Am Schlachthof erfolgt zu jeder Schlachtung eine VVVO-bezogene Befunddatenerfassung und eine Übermittlung an den Betrieb. Die Anforderungen der QS Qualität und Sicherheit GmbH werden diesbezüglich eingehalten.

4.5 Betriebliche Abläufe

Eine schematische Darstellung (Flussdiagramm) der Betriebsabläufe liegt vor.

4.6 Eigenkontrollsystem

Ein schriftlich fixiertes Eigenkontrollsystem ist vorhanden (HACCP, QS, IFS).

4.7 Rückverfolgbarkeit

Eine lückenlose Nachweisführung über die Fleischherkunft (Wareneingang) ist jederzeit möglich. Alle Artikeldaten können über ein Warenwirtschaftssystem rückverfolgt und plausibilisiert werden.

4.8 Kennzeichnung und Chargenbildung Ware

Roh-, Zwischen- und Endprodukte unterliegen einem dokumentierten System zur Kennzeichnung (mit Chargenbildung) und sind eindeutig gekennzeichnet.

4.9 Mengenabgleich Warenausgang – Wareneingang

Es muss ein plausibles Verhältnis zwischen der Menge der eingekauften systemgerechten Rohware und der Menge der produzierten bzw. eingelagerten Ware mit Berechtigung zur Kennzeichnung mit „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ vorliegen. Alle Artikeldaten können über ein Warenwirtschaftssystem rückverfolgt und plausibilisiert werden.

4.10 Warentrennung

Es muss eine nachvollziehbare Systematik zur Trennung, Kennzeichnung und Chargenabtrennung von systemgerechter Ware und nicht systemgerechter Ware vorliegen und im gesamten Betrieb über alle Produktionsstufen gewährleistet sein. Ist noch keine systemgerechte Ware im Betrieb vorhanden, muss die Vorgehensweise der Warentrennung plausibel dargelegt werden.

Auf der Stufe Schlachtung wird alternativ zur Zertifizierung nach „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ ebenfalls eine QS-Zertifizierung als ausreichend bewertet.

Anhang

Liste der zugelassenen Markenfleischprogramme für den Zukauf von Waren aus höheren Haltungsformen oder aus Partner-Labeln der gleichen Haltungsform:

- ITW-Haltungsformstufe 3 (Frischlufstall, HF3 – Schwein)
- FAIRFARM (HF3 - Schwein)
- Offenstall.com (Offenstallverein: HF4 - Schwein)
- Gute Haltung! „Direkt von Bauern“ (HF3 - Schwein)
- Faire Haltung – Zum Wohl der Tiere (HF3 – Schwein)